

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 09.12.2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende

Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses mit Vorplatz und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die übrigen Gemeindeabgaben.

§ 5 Gebührenerlass

Die Gemeinde kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

Die Grabgebühren werden für eine Ruhezeit/Nutzungsdauer (§ 14 Friedhofssatzung) erhoben.

1. für ein Einzelgrab (20 Jahre)	480,00 Euro
2. für ein Doppelgrab (20 Jahre)	840,00 Euro
3. für ein Urnenröhrengrab (10 Jahre)	480,00 Euro
4. für eine Urnenkammer (10 Jahre)	360,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

a) Verschlussplatte für die Urnenkammer	80,00 Euro
b) Abdeckplatte für ein Urnenröhrengrab	185,00 Euro
c) Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmales	30,00 Euro

§ 8 Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

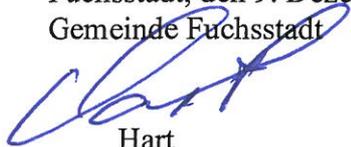
§ 9 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des örtlichen Leichenhauses und/oder des Vorplatzes beträgt 30,00 Euro.
- (2) Muss nach der Benutzung des Leichenhauses die Reinigung von der Gemeinde veranlasst werden, so wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes der Gemeinde erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt vom 03.04.2000, geändert mit Satzung vom 13.09.2001 (LRABl. Nr. 20 vom 29.09.2001, lfd. Nr. 305) außer Kraft.

Fuchsstadt, den 9. Dezember 2015
Gemeinde Fuchsstadt



Hart
Erster Bürgermeister